

29.05.07

FS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

**Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung
und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne
des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2006 und 2007
(GräbPauschV 2006/2007)****A. Problem und Ziel**

Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschalen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 fest.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für den Bundeshaushalt entstehen Mehrkosten in Höhe von 3.410,34 € jährlich.

E. Sonstige Kosten

Die Maßnahme verursacht keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekostenabbau

Da die Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet wurde, ist der Nationale Normenkontrollrat nicht beteiligt worden.

29.05.07

FS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

**Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung
und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne
des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2006 und 2007
(GräbPauschV 2006/2007)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. Mai 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend zu erlassende

Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der
Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 2006 und 2007 (GräbPauschV 2006/2007)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung
über die Pauschale
für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber,
Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007
(GräbPauschV 2006/2007)**

Vom ...

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1
Pauschalen**

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalen betragen für

Baden-Württemberg	1 443 346 Euro
Bayern	1 627 828 Euro
Berlin	2 481 730 Euro
Brandenburg	2 036 076 Euro
Hansestadt Bremen	83 019 Euro
Hansestadt Hamburg	513 886 Euro
Hessen	1 283 971 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	729 219 Euro
Niedersachsen	2 026 895 Euro
Nordrhein-Westfalen	4 679 825 Euro
Rheinland-Pfalz	1 252 521 Euro
Saarland	369 574 Euro
Sachsen	1 132 350 Euro
Sachsen-Anhalt	867 526 Euro
Schleswig-Holstein	609 137 Euro
Thüringen	582 885 Euro

§ 2
Verwendung

Die in § 1 genannten Pauschalen sind für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes zu verwenden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2007

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Ursula von der Leyen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre fest. Die Höhe der jährlichen Pauschale wird für die Haushaltsjahre 2006/ 2007 mit dieser Verordnung festgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird die Pauschale für die einzelnen Bundesländer festgesetzt.

Die Höhe der Pauschale entspricht der Festsetzung in der Verordnung über die Pauschale für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005. Eine generelle Erhöhung der Pauschale ist aus haushaltspolitischen Gründen nicht angezeigt.

Für das Land Brandenburg wird die Pauschale aufgrund des § 10 Abs. 5 des Gräbergesetzes angemessen erhöht, da dort seit der letzten Festsetzung mehr als 500 Tote (450 Einzelfunde und 277 qm Sammelgrabfläche) neu gefunden worden sind. Der Berechnung wird der vor der Gräbergesetz-Novellierung 2004 geltende Pauschsatz von 6,47 € pro qm Sammelgrabfläche zugrunde gelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass vier Tote auf 2 qm bestattet werden können. Dies entspricht der Bestattungspraxis hinsichtlich der gefundenen Toten. Die Bestattung erfolgt in einer Art Sammelgrab, das gleichzeitig Ähnlichkeiten mit Einzelgräbern aufweist. Für Brandenburg ergibt sich somit eine Erhöhung um insgesamt $(225 \text{ qm} + 277 \text{ qm}) \times 6,47 \text{ €/qm} \times 1,05 = 3.410,34 \text{ €}$. Der Faktor 1,05 berücksichtigt die fünfprozentige Erhöhung, die den Ländern 2004 bei der erstmaligen Festsetzung der neuen Pauschale auf die dabei zugrunde gelegten alten Pauschsätze gewährt worden ist.

Zu § 2

Mit dieser Bestimmung wird der konkrete Verwendungszweck der Pauschalen festgelegt.

Zu § 3

Die Verordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.